

In dieser Ausgabe:

- Neues Büro in Bulgarien
- Stiftungseingangsbesteuerung neu
- Gewerbeberechtigungen ausländischer Unternehmen
- Ökostromförderung NEU
- KWR international empfohlen
- KWR und Kunst



Neues Büro in Bulgarien

Mag. Nikolay Belokonski, Rechtsanwalt in Bulgarien und Gründungspartner des neuen Büros in Sofia

Kanzlei Die bulgarischen Rechtsanwälte Mag. Nikolay Belokonski und Mag. Stoyan Gospodinov haben in Kooperation mit KWR ein Büro in Bulgarien eröffnet. Belokonski Gospodinov



Volkstheater „Ivan Vasov“ in Sofia

nov ist eine Full-Service Kanzlei mit starkem Fokus im Bau-, Liegenschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A, Steuerrecht, Zivil- und Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Immaterialgüterrecht und Bank- & Kapitalmarktrecht. Das Büro in Sofia sowie der bereits seit 2004 bestehende Bulgarian Desk mit bulgarisch sprechenden Juristen in Wien ermöglicht KWR nunmehr eine optimale Betreuung sowohl öster-

reichischer Mandanten in Bulgarien als auch bulgarischer Mandanten in Österreich.

Team Die Kanzlei bietet Rechtsberatung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts durch bulgarisch, deutsch, englisch und russisch sprechende Juristen. Die Mandanten werden von international ausgebildeten Juristen mit langjähriger Praxis im bulgarischen Recht und langjähriger Erfahrung im bulgarischen Wirtschaftsleben betreut. Das Team wird in Wien von Rechtsanwalt Dr. Otto Dietrich, Gründungspartner von KWR, unterstützt. Dr. Dietrich ist auf Mergers & Acquisitions, Projektfinanzierung, Gesellschaftsrecht und vor allem internationale Transaktionen spezialisiert. Während seiner langjährigen anwaltlichen Tätigkeit betreute er bereits zahlreiche Projekte in Bulgarien und ist mit dem bulgarischen Markt vertraut. Gründungspartner Mag. Nikolay Belokonski ist seit vier Jahren bei KWR und war zuvor in namhaften bulgarischen Kanzleien tätig. Er ist in Bulgarien als Rechtsanwalt zugelassen. Seine Spezialgebiete sind Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Mergers & Acquisition. Mag. Stoyan Gospodinov ist dritter Gründungspartner der Kanzlei. Der seit 2001 in Bulgarien zugelassene Anwalt führt die Kanzlei gemeinsam mit Belokonski vor Ort und ist insbesondere auf Real Estate und Baurecht spezialisiert.

Referenzen Das bulgarische Team war bereits bei der Beratung eines internationalen Investors für die Ausschreibung und Errichtung einer Erdölverarbeitungsanlage mit einem Gesamtinvestment von € 90.000.000 tätig. Weiters beriet das Team den Verkäufer bei der Entwicklung und dem Verkauf eines von drei Einkaufszentren in Sofia mit einem Transaktionsvolumen von rund € 100.000.000.



BELOKONSKI GOSPODINOV

Alexander Zendov Str. 1, 6. Stock, Nr. 38
1113 Sofia, Bulgarien
T +359 (02) 971 02 53
F +359 (02) 971 55 31
E office@kwrbg.eu
www.kwrbg.eu



Dr. Otto Dietrich



Mag. Stoyan Gospodinov



Mag. Anelia Mihova

Vorstellung des neuen
Büros in Sofia

Mi, 26.11.2008, 17:00 Uhr
Inhouse Seminar 56



Hereinspaziert! Stiftungseingangs- besteuerung neu

Dr. David Christian Bauer

Trotz des Entfalls der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1. August 2008 entschied sich der Gesetzgeber, Zuwendungen an Privatstiftungen weiterhin zu besteuern. Dies wird in einem eigenen Stiftungseingangsbesteuerungsgesetz geregelt. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz könnte diese Besteuerung verfassungswidrig sein.



Bis auf weiteres gilt jedenfalls Folgendes: Während bisher Zuwendungen eines Stifters mit 5% bzw 2,5% (gemeinnützige Privatstiftung) und Zuwendungen eines Nichtstifters nach dem Schenkungssteuersatz (bis zu 60%) besteuert waren, werden nunmehr Zuwendungen an Privatstiftungen einheitlich mit 2,5% besteuert, gleichgültig, ob die Zuwendung vom Stifter oder von einem Dritten kommt oder ob es sich um eine eigen- oder gemeinnützige Privatstiftung handelt.

Werden inländische Grundstücke übertragen, kommt zur Stiftungseingangsbe-

steuerung noch ein 3,5%-iges Grunderwerbssteueräquivalent in Höhe des Wertes der Grundstücke hinzu.

Erstmals geregelt wird auch die Besteuerung von Zuwendungen an ausländische Stiftungen oder „vergleichbare Vermögensmassen“. In diesen Fällen beträgt die österreichische Steuer 25% der Zuwendungen, wenn die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht mit einer Privatstiftung vergleichbar ist oder wenn mit dem ausländischen Staat keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. Ob sich diese Regelung tatsächlich insbesondere gegen liechtensteinische Stiftungen richtet, ist fraglich: Bei entsprechender Gestaltung wird das Vermögen der liechtensteinischen Stiftung dem österreichischen Stifter zugeordnet, so dass Zuwendungen keine österreichische Besteuerung auslösen.

Vorträge Dr. David Christian Bauer

**Konfliktpotenzial
bei der Privatstiftung**
Do, 25.09.2008, 09:00 Uhr
ÖPWZ, 1010 Wien
Rockgasse 6
www.opwc.com

**Freedom Unltd. –
grenzüberschreitende
Verschmelzung**
Mi, 22.10.2008, 17:00 Uhr
KWR Inhouse-Seminar 53

Es müssen aber die laufenden Einkünfte (zB Kapitalerträge) in vollem Umfang (bis zu 50%) in Österreich versteuert werden.

Die neue Besteuerung wirft im Einzelnen zahlreiche Fragen auf. Im Zusammenhang mit begleitenden Neuregelungen (etwa bei Auflösung der Privatstiftung) und den bisherigen Regelungen bleibt die österreichische Privatstiftung steuerlich grundsätzlich attraktiv. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Eingangsbesteuerung wird noch zu klären sein.

Kurznews

■ Thomas Frad ist seit März 2008 Managing Partner von KWR. Der Schadenersatz- und Baurechtsexperte wird auch weiterhin für seine Mandanten tätig sein: „Wir wollen für unsere Mandanten wie gewohnt Rechtsberatung auf höchstem Niveau sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich anbieten und sie wie bisher bei der raschen Durchsetzung effizienter Lösungen unterstützen“.

■ Gemeinsam mit der Symposia Event GmbH & Co KG veranstaltete KWR zum Thema „Prokura, Geschäftsführung und Vorstandsmandat im internationalen Konzern“ ein Seminar. Thomas Frad referierte über das österreichische Zivilrecht und die Organschaft im internationalen Konzern, Jörg Zehetner berichtete über gesellschaftsrechtlich relevante Fragen zu den einzelnen Organen und Sebastian Lesigang trug zum Unternehmensstrafrecht vor. Aufgrund des großen Erfolges finden im Herbst 2008 weitere Folgetermine statt (www.symposia.at).

■ Jörg Zehetner wurde vom Rektor der Fachhochschule des BFI Wien Dr. Rudolf Stickler mit dem Preis „Lektor des Jahres 2007“ für den Fachhochschul-Studiengang Bank- und Finanzwirtschaft ausgezeichnet.

■ Thomas Frad wurde zum Mitglied des Ausschusses der Wiener Rechtsanwaltskammer gewählt und ist wie bisher als Schiedsrichter beim Bauschiedsgericht, beim Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien und bei der internationalen Handelskammer (ICC) tätig. Trotz seiner neuen Funktionen wird er auch weiterhin seiner regelmäßigen Vortragstätigkeit zu Bau-, Schadenersatz- und Architektenrecht nachgehen.



Gewerbeberechtigungen ausländischer Unternehmer – Auswirkungen auf die Teilnahme an Vergabeverfahren

Dr. Katharina Hahnl
Dr. Herwig Hauenschild

Mit 27.2.2008 wurde die Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG ua in der Gewerbeordnung umgesetzt. Wird in Österreich durch einen EU-Bürger oder Schweizer Staatsbürger ein reglementiertes Gewerbe ausgeübt, so ist vom Gewerbetreibenden kein Anerkennungsbescheid mehr zu erwirken – vorausgesetzt, die Tätigkeit in Österreich ist bloß vorübergehend und gelegentlich. Die relevanten Bestimmungen des BVergG 2006 idgF nehmen derzeit (noch) keinen Bezug auf diese Gesetzesänderung. Bis zur Anpassung des BVergG 2006 gilt nach Ansicht des Bundeskanzleramtes (BKA) Folgendes:

Ist für die Auftragsdurchführung ein freies Gewerbe ausreichend, so bleibt alles beim Alten: Der Bieter hat über die für den Auftrag erforderliche Eignung zu verfügen; der Auftraggeber hat dies zu überprüfen. Eine Anzeige an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ist nicht erforderlich.

Anders bei Aufträgen, welche die Berechtigung für ein reglementiertes Gewerbe erfordern: EU-Ausländer, die diese Tätigkeit bloß gelegentlich und vorübergehend ausüben, müssen die Aufnahme dieser Tätigkeit dem BMWA anzeigen. Für Schweizer Unternehmer ist weiterhin ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid

gem §§ 373c ff GewO erforderlich. Diese Anzeige ist aber für die meisten Gewerbe nicht konstitutiv, dh dass der Unternehmer auch ohne eine solche Anzeige geeignet iSd BVergG 2006 ist. Der Auftraggeber kann daher nach Ansicht des BKA weder eine solche Anzeige durch den potenziellen Auftragnehmer fordern, noch das Angebot des Bieters aus dem Vergabeverfahren ausscheiden, weil eine solche Anzeige nicht erstattet wurde. Der Auftraggeber hat jedoch im Rahmen der Eignungsprüfung das Vorliegen der (ausländischen) Befugnis zu prüfen.

Anders zu beurteilen ist jedoch die dritte Gruppe, nämlich jene der „sensiblen“ anzeigepflichtigen Gewerbe. Bei diesen Gewerben ist es erforderlich, dass der ausländische Bieter, der in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort eine ausreichende Befugnis aufweist, in Österreich eine entsprechende Anzeige erstattet, um das Gewerbe überhaupt ausüben zu dürfen. Erst mit der Mitteilung des BMWA, dass die Tätigkeit in Österreich ausgeübt werden darf oder mit Ablauf einer einmonatigen – in Ausnahmefällen zweimonatigen – Frist ab Anzeige, darf die Tätigkeit tatsächlich in Österreich ausgeübt werden. Der Mitteilung des BMWA kommt daher konstitutive Wirkung zu. Für diese Fälle sieht es das BKA – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im BVergG 2006 – als geboten an, dass im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung ein solches Verfahren über die Anzeige der Tätigkeit in Österreich abgeschlossen sein muss und vor Ablauf der Angebotsfrist eine Anzeige gem § 373a Abs 4 GewO erstattet wurde. Wurde entweder die Anzeige zu spät erstattet oder ist das Verfahren bei Zuschlagsentscheidung noch nicht abgeschlossen, so ist das Angebot dieses Bieters auszuschneiden.

Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens werden die Regelungen, die schon bisher für Anerkennungs- und Gleichhaltungsbescheide gelten,

analog auf die Anzeige „sensibler“ anzeigepflichtiger Gewerbe anzuwenden sein. So wird etwa ein Vergabeverfahren verlängert werden können, wenn das Anzeigeverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Eine Angleichung des BVergG 2006 und der novellierten GewO wäre, um Rechtsunsicherheiten bei öffentlichen Ausschreibungen zu vermeiden, wünschenswert.

PMLG - Kurznews

■ Die deutsche Netzwerkkanzlei Luther plant im Bereich des Marken- und Wettbewerbsrechts in den nächsten 2 Jahren ihr Team um 10 weitere Mitarbeiter aufzustocken. Dies bedeutet ein Wachstum von mehr als 50 Prozent. Zu ihren Mandanten zählen in diesem Bereich u.a. die Lebensmittelkette Plus, die Warenhandelsgesellschaft H&M, Fujitsu und E.ON IS.

■ PMLG war mit einem Messestand auf der MIPIM in Cannes, eine der führenden internationalen Immobilienmessen, vertreten. In diesem Jahr zählte die Messe fast 30.000 Teilnehmer und 9.744 Aussteller aus 89 Ländern. Bei der Expo Real in München wird KWR mit PMLG ebenfalls wieder vertreten sein.

■ Über 150 Teilnehmer nahmen am 2. PMLG Annual Corporate and Employment Law Forum in London teil. Unter den Vortragenden und Workshopleitern waren führende Persönlichkeiten von Merrill Lynch, Alvarez and Marsal, dem EU Wettbewerbsdirektorat, der European Study Group, Ernst & Young, CIL, IEG und der Wall AG.

■ PMLG leitete im April bei der 9. GEO (Global Equity Organisation) Konferenz, zu der etwa 400 Delegierte nach San Francisco anreisten, die Sitzung zum Thema „West Europa und US Emittenten“.



Ökostromförderung neu – Das Wichtigste der 2. Ökostromgesetznovelle 2008 auf einem Blick

Dr. Thomas Rabl
Dr. Herwig Hauenschild

Das Ökostromgesetz wurde knapp vor der parlamentarischen Sommerpause neuerlich novelliert. Vorweg ist festzuhalten, dass sämtliche Änderungen erst nach (der veröffentlichten) Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft treten. Wann dies sein wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Geplant ist allerdings ein Inkrafttreten der neuen Regelungen spätestens mit 1.1.2009. Das so genannte „zusätzliche Unterstützungsvolumen“, also der Betrag, um den jedes Jahr neue Anlagen gefördert werden können, wird von 17 auf 21 Millionen Euro erhöht. Außerdem ist es in Zukunft möglich, dass sämtliche Ökostromanlagen, für die eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht (Förderung mittels Einspeisetarifen), zeitlich unbegrenzt Ökostrom an die Ökostromabwicklungsstelle abgeben. Der geförderte Ökostrom wird jedenfalls den Marktpreis – abzüglich der Aufwendungen für Ausgleichsenergie – erhalten. Gänzlich neu gestaltet wird auch die Förderung der Photovoltaik. Kleine Photovoltaikanlagen (bis 5 kW peak-Leistung) werden durch Investitionszuschüsse im Rahmen des KLI. EN-Fonds gefördert. Größere Anlagen erhalten einen Einspeisetarif von der Ökostromabwicklungsstelle. Der Strom aus den kleinen Photovoltaikanlagen kann auch an die Ökostromabwicklungsstelle abgegeben werden. Die Ökostromabwicklungsstelle nimmt dabei den Strom zum Marktpreis – abzüglich der Aufwendungen

für Ausgleichsenergie – ab. Rohstoffabhängige Anlagen haben weiters die Möglichkeit, auch nach Ende der Kontrahierungspflicht bis zur Dauer von 20 Jahren Ökostrom an die Ökostromabwicklungsstelle abzugeben. Ein entsprechender Preis ist jedoch erst durch eine Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzusetzen. Zahlreiche Zuschläge wurden für Biomasse und Biogasanlagen in der Ökostromgesetz-Novelle vorgesehen: So ist ein Rohstoffzuschlag von 4 Cent/kWh für Altanlagen bzw. von 2 Cent/kWh für Neuanlagen möglich, wenn diese Anlagen jeweils auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse betrieben werden. Bemerkenswert ist auch eine gänzlich neue Förderung für die Einspeisung von Biogas. Diese in der Praxis möglicherweise problematische Förderung wird anhand des Stroms bemessen, der durch die eingespeiste Biogasmenge produziert werden könnte. Außerdem besteht eine Förderungsmöglichkeit für Ablauge und neue Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft.

Das Gesetz hat auch bei der Aufbringung einige Änderungen gebracht. Bezieher von Kleinkommen müssen keine Zählpunktpauschale (€ 15,00) mehr bezahlen. Als Grenze sieht der Gesetzgeber ein Einkommen unterhalb der Ausgleichszulage vor. Energieintensive Unternehmen, deren Ökostromkosten mehr als 0,5 % des Nettoproduktionswertes ausmachen, sind über diesen Betrag hinaus ebenfalls befreit. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit könnte allerdings noch eine davon abweichende Begrenzung festlegen.

Daneben finden sich zahlreiche weitere Neuregelungen, etwa zur Frage der Abgrenzung zwischen Biomasse und Abfall mit hohem biogenen Anteil. Außerdem wird die KWK-Förderung – mit Ausnahme der Ablauge – in ein eigenes Gesetz, das neue KWK-Gesetz, verpackt. Ob die neue Förderung tatsächlich hilft, Klima- und Aufbringungsproblemen entgegenzusteuern, bleibt abzuwarten; eben-

so wie die Funktionalität der Co-Finanzierung durch den KLI. EN-Fonds. Dass die Ökostromförderung mit dem neuen Wärme- und Kälteleitungsförderungsgesetz „politisch“ verknüpft wurde, lässt hier Raum für Zweifel.

Kurznews aus dem Türkei-Office

■ LKK feierte im April sein einjähriges Bestehen. KWR ist nach wie vor die einzige österreichische Kanzlei mit einem eigenen Büro in der Türkei.

■ LKK hat im Rahmen der EM 2008 zahlreiche Veranstaltungen der österreichischen und schweizerischen Konsulate und Botschaften gesponsort, die im Juni in Istanbul und Ankara stattfanden. Insbesondere das Finalspiel wurde in den Räumlichkeiten der österreichischen und schweizerischen Generalkonsulate gefeiert. Insgesamt kamen rund 1250 Personen zu den Events in Istanbul und Ankara.

■ LKK nahm mit rund 75 anderen österreichischen Unternehmen und Wirtschaftsexperten an der Reise des österreichischen Bundespräsidenten, Dr. Heinz Fischer, in die Türkei teil und besuchten die drei großen Wirtschaftsstandorte Ankara, Istanbul und Kayseri. Die Wirtschaftsdelegierten erörterten während dieser Reise Investitions- und Kooperationsaspekte in der Türkei. Die teilnehmenden Unternehmen deckten fast das gesamte Spektrum der österreichischen Wirtschaft ab (österreichische Banken, Kika, Baumax, Lutz, Kapsch, OMV, Swarowski, etc.) und zeigten großes Interesse am türkischen Markt und einer Zusammenarbeit mit LKK. Seit 1990 hat sich das gemeinsame Handelsvolumen vervierfacht.

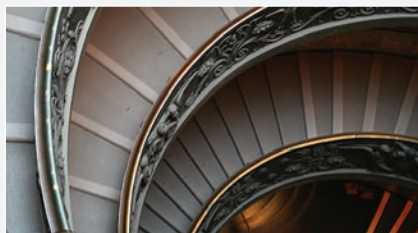
KWR wird international empfohlen

Die internationalen Anwaltsverzeichnisse Legal 500, PLC Which Lawyer?, Chambers & Partners und Legal Experts empfehlen KWR und ihre Anwältinnen und Anwälte in verschiedenen Rechtsbereichen. Unisono empfehlen alle 4 Verzeichnisse KWR insbesondere in den Bereichen „Real Estate“ und „Dispute Resolution“.

Im Bereich „Real Estate“ bezeichnet PLC Which Lawyer? KWR und Georg Karasek als „highly recommended firm“ und „leading individual“. Legal 500 reihte KWR in diesem Fachbereich im ersten Rang und führte aus:

„Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH's six-partner team is widely admired in the market, featuring leading

individuals such as Katharina Hahn, Georg Karasek and Otto Dietrich. The firm handled a high number of construction projects over the past year, such as advising various consortia of construction companies on a number of tunnel and power plant projects. Thomas Frad also notably advised Euro Property Fund on the biggest construction project in the Czech Republic.“



Drei der vier Anwaltsverzeichnisse empfehlen KWR einheitlich in den Bereichen „Tax“ und „Corporate and M&A“. Hervorzuheben ist auch die Nennung von Thomas Rabl als „highly recommended individual“ im Energiebereich.



Managing Partner Dr. Thomas Frad



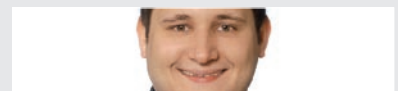
RAA Mag. Saim Akagündüz

PMLG - Sportnews

■ Bereits zum dritten Mal veranstaltete KWR das PMLG Schiwochenende in Kitzbühel. Zahlreiche Partner der Netzwerkkanzleien aus Frankreich, England, Deutschland, Russland, Polen, der Schweiz und Holland nahmen an dem gesellschaftlichen Event teil und bewiesen neben ihren fachlichen Kompetenzen auch sportliches Talent.

■ Vor der EM 2008 lud die ungarische Netzwerkkanzlei Gobert, Fest & Partners die PMLG-Netzwerkkanzleien zum ersten PMLG Football Championship nach Budapest ein. Gobert, Fest & Partners nahm ihre Mission besonders ernst und ließ sich von Lothar Matthäus trainieren. KWR konnte mit einer nicht minderen Besetzung aufwarten und schickte Saim Akagündüz, Bruder des ÖFB-Nationalspielers Muhammet Akagündüz, ins Spiel.

KWR - Zuwachs



■ Das KWR Team wurde um drei weitere Juristen verstärkt. Anelia Mihova verstärkt den Bulgarian Desk sowie das neu eröffnete Büro in Sofia, Stephanie Bonner ist auf nationales und internationales Sportrecht und Sportschiedsverfahren spezialisiert und Michael Leitner unterstützt künftig das Vergaberechtsteam.

■ KWR nahm auch heuer wieder an der Success08 am Wiener Juridicum teil, um juristische Nachwuchstalente zu rekrutieren.

■ KWR bot heuer zum ersten Mal ausgewählten Studenten im Zuge des „Summer Associate Programs“ die Möglichkeit, das Berufsleben eines Anwaltes für ein Monat kennenzulernen.

www.kwr.at

could it be you?

KWR
Summer Associate Program 2008



KWR und Kunst

Dr. Simone Jelitzka

Nach Markus Kravanja stellt KWR zurzeit Werke des 1963 in Brasilien geborenen Künstlers Romero Britto in ihren Kanzleiräumlichkeiten aus. Er ist der jüngste und erfolgreichste Pop-Art Künstler dieser Generation. Seine Werke vereinen leuchtende Farben und verspielte Themen mit kubistischen Elementen. Brittos Malereien und Skulpturen sind weltweit in mehr als 100 Galerien ausgestellt und finden sich in bedeutenden Privatsammlungen wieder. Britto erlangte ebenfalls durch seine einzigartige optische Gestaltung weltbekannter Marken wie Absolut, Disney, Movado, Pepsi, Evian, Microsoft X-Box und Audi große Bekanntheit.



In Österreich sind seine Werke in der Grazer Galerie „art moments“ im Palais Trauttmansdorf käuflich zu erwerben (www.artmoments.at).

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
Wagramer Straße 19/19, 1220 Wien,
FN 246828h HG Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Simone Jelitzka
Design: www.ideas4you.at Werbeagentur GmbH
Druck: Druckerei Schmidbauer Oberwart

Vorträge

■ Leonhard Reis hielt bei der internationalen Konferenz Lex Informatica 2008 eine Keynote zu dem Thema „*Intellectual property online – European copyright: is it settled?*“.

■ Herwig Hauenschild, Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen, trug im Rahmen des von der ISACA Austria veranstalteten Trendtalks über IT und Recht über den Datenschutz bei grenzüberschreitendem Informationsaustausch vor.

Veranstaltungen

- „Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht“
RA Dr. Herwig Hauenschild;
10.09.2008, Österreichische Umweltrechtstage 2008, Universität Linz;
www.oewav.at
- „Gestaltung von Bauträgerverträgen ab 01.07.2008“
RA Dr. Stephan Größ LL.M. (Brügge);
15.09.2008, ÖPWZ Wien; www.opwz.com
- „Verkehr und Umwelt“ RA Dr. Herwig Hauenschild
ZVR Verkehrsrechtstag 2008; 18.09.2008, Juridicum Wien;
www.verkehrsrechtstag.at
- „Die ÖNORM B 2110 im Praxiseinsatz von Bauverträgen“
RA Dr. Georg Karasek;
14.10.2008, ÖPWZ Wien; www.opwz.com
- „Grundstückskauf durch die öffentliche Hand/Bauauftrag“
RA Dr. Katharina Hahn; Vergabeforum 2008
Das 6. österreichische Jahresforum für das öffentliche Auftragswesen
23./24.10.2008, Hotel Vienna Marriott, Wien; www.businesscircle.at
- „Die unvollständige Leistungsbeschreibung“ RA Dr. Katharina Hahn
Der Einkauf von Bauleistungen – Vergaberecht für die Bauwirtschaft
13.11.2008, Hotel Mercure Wien City; www.lindeverlag.at



KARASEK
WIETRZYK
Rechtsanwälte GmbH

IZD Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien
office@kwr.at
www.kwr.at
T +43 1 24 500
F +43 1 24 500 63999

Wien Istanbul Sofia